

Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.01.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	29.453.120 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	35.689.610 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-5.342.060 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	25.369.770 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	34.340.190 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-8.970.420 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	9.917.340 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	14.347.950 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-4.430.610 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	4.430.610 EUR
---	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	7.988.410 EUR
--	---------------

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	13.118.900 EUR
---	----------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 123,4680 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -3.179.477,72 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -12.668.693,36 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 67.442.464,04 EUR |

Wolgast, den 20.04.2023
Ort, Datum



Martin Schröter
(Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 19.04.2023 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2023 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 4.430.610 € für das Haushaltsjahr 2023, gem. § 52 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), **abweichend in Höhe von 3.949.610 € genehmigt.**

Für nachfolgend aufgeführte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nicht anerkannt:

- > Ausbau Uferpromenade mit öffentlich zugänglicher Steganlage
- > Ankauf Grundstück Tannenkamp

Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Wolgast nachgewiesen werden.

2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2023 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **7.988.410 €**, gem. § 54 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), **in voller Höhe genehmigt.**

3. Gesamtbetrag des veranschlagten Kassenkredites

Für das Haushaltsjahr 2023 wird der Gesamtbetrag der veranschlagten Kassenkredite in Höhe von **13.118.900 €** für das Haushaltsjahr 2023, gem. § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), **in voller Höhe genehmigt.**

Die Kassenkredite sind zur Vorfinanzierung von geförderten Investitionsmaßnahmen erst in Anspruch zu nehmen, **wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung** gem. § 43 Abs. 2 KV M-V für das jeweilige Vorhaben vorliegt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice – Bekanntmachungen – für die Stadt Wolgast einsehbar.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Martin Schröter
(Bürgermeister)